# Anschlussvertrag

zwischen

der **Gemeinde Niederweningen** (Trägergemeinde)

und

der **Gemeinde Schleinikon** (Anschlussgemeinde)

betreffend

Besorgung des Sozialwesens Schleinikon
durch die Gemeinde Niederweningen

SR 800.1

Die politischen Gemeinden Niederweningen und Schleinikon schliessen gestützt auf § 71 Gemeindegesetz folgenden Anschlussvertrag ab

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

[1] Die politische Gemeinde Niederweningen übernimmt die Aufgaben im Sozialwesen für die Gemeinde Schleinikon und unterstützt die für den Sozialbereich zuständigen kommunalen Behörden. Vorbehalten bleiben die dem Gemeinderat Schleinikon zustehenden Kompetenzen.

[2] Dieser Vertrag dient der langfristigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragspartner.

### Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

[1] Die politischen Gemeinden sorgen gemäss § 1 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) nach Massgaben dieses Gesetztes für die notwendige Hilfe an Personen, die sich in einer Notlage befinden. Sie wirken mit vorbeugenden Massnahmen darauf hin, dass weniger Notlagen entstehen und dass Personen, die in eine Notlage geraten sind, diese bewältigen können.

[2] Die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet sich gemäss § 5 a. SHG nach besonderen Vorschriften. Der Regierungsrat erlässt eine Asylfürsorgeverordnung. Die Höhe und Art der Fürsorgeleistungen für Asylsuchende richten sich gemäss § 5 b. SHG nach den kantonalen Bestimmungen und werden vom Status und vom Verhalten einer Person im Asylverfahren bestimmt.

### Art. 3 Standort

[1] Die Dienstleistungen der Abteilung Soziales werden in Niederweningen erbracht. Besprechungen mit Klienten der Anschlussgemeinde erfolgen in Niederweningen.

[2] Die Trägergemeinde stellt das Amtslokal samt Mobiliar und Büroeinrichtung (einschliesslich IT) zur Verfügung. Die Anschlussgemeinde stellt unter vorgängiger Reservation ein Sitzungszimmer unentgeltlich zur Verfügung.

## II. Trägergemeinde

### Art. 4 Organisation

[1] Die Aufsicht, Organisation, Führung und die Bestimmung der Arbeitsweise der Abteilung Soziales Niederweningen ist Aufgabe der Trägergemeinde. Sie trägt die Verantwortung für alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales Niederweningen, ist für die Anstellung und Entlassung, die Lohneinstufung, die Lohnentwicklung, die Aus- und Weiterbildung, die Zeichnungsberechtigung, die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für Unfall, Krankheit, Personalvorsorge usw. verantwortlich.

[2] Massgebend für das Dienstverhältnis ist das Personalrecht der Gemeinde Niederweningen. Die Mitarbeitenden unterstehen personell der Gemeinde Niederweningen, fachlich den einzelnen, zuständigen Behördenmitgliedern der Trägergemeinde.

### Art. 5 Zuständigkeit

[1] Die Gemeinde Niederweningen ist zuständig für:

a) die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Abteilung Soziales
b) die Erbringung der Dienstleistungen gemäss Abs. 2

[2] Dienstleistungen werden erbracht für:
a) Wirtschaftliche Sozialhilfe
b) Asyl- und Migrationswesen (davon ausgenommen: Bereitstellung von Wohnraum)
c) Sekretariat der Sozialbehörde

[3] Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach den massgebenden rechtlichen Vorgaben und nach den spezifischen Gemeindebedürfnissen und -beschlüssen.

[4] Die Gemeinde Niederweningen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung ihres Zwecks an Dritte übertragen.

## III. Anschlussgemeinde

### Art. 6 Zuständigkeit

[1] Die Gemeinde Schleinikon ist zuständig für:
a) die Aufgabenerfüllung der Sozialbehörde
b) die Bereitstellung des erforderlichen Wohnraums

[2] Die behördliche Entscheidungskompetenz und Verantwortung im Einzelfall verbleiben bei der zuständigen Behörde der Wohnortsgemeinde der betroffenen Personen.

## IV. Finanzierung

### Art. 7 Rechnungsführung / -prüfung

[1] Die auf die Anschlussgemeinde entfallenden Aufwände und Erträge werden in der jeweiligen Jahresrechnung der politischen Gemeinde gegliedert ausgewiesen. Die Details regelt der Kontenplan gemäss der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

[2] Die Rechnungsführung erfolgt durch die Trägergemeinde. Die Anschlussgemeinde bildet einen Mandanten und die Trägergemeinde führt eine Mandantenbuchhaltung. Die ausbezahlten Sozialhilfegelder werden vollumfänglich der Anschlussgemeinde belastet.

[3] Kosten, die keinem Klienten zugewiesen werden können, sind durch die Anschlussgemeinde zu bezahlen und zu verbuchen.

[4] Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde eine Akontozahlung verlangen.

[5] Die Trägergemeinde erstellt jährlich bis spätestens Ende Februar eine Abrechnung über Aufwand und Ertrag des vergangenen Jahres (Schlussrechnung) zu Handen der Anschlussgemeinde.

[6] Die Anschlussgemeinde erstellt das Budget. Die Trägergemeinde kann zur Beratung herangezogen werden.

[7] Die Rechnungsprüfung und die Revisionstätigkeit erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung des Finanzhaushaltes der Anschlussgemeinde.

### Art. 8 Kostenverteilung

[1] Sämtliche Kosten und Erträge, welche einzelnen Klienten direkt zugerechnet werden können, werden den betreffenden Klienten oder der Anschlussgemeinde belastet oder gutgeschrieben.

[2] Die weiteren Kosten gemäss den Aufwendungen der Kostenstelle 5799 werden der Anschlussgemeinde nach dem Kostenverteiler gemäss Abs. 3 verrechnet.

[3] Der Nettoaufwand der Kostenstelle 5799 wird proportional im Verhältnis von Klienten (gem. Statistik der Fallführungssoftware) und Einwohnenden (gem. Meldung der Einwohnerkontrollen an das Statistische Amt) per Stichtag 31. Dezember des betroffenen Jahres aufgeteilt, wobei die Verteilung der Kosten im Verhältnis von 70 % der Anzahl Klienten und 30 % der Anzahl Einwohnende gewichtet wird.

**Berechnungsbeispiel anhand des Budget 2025**

| | **Einwohnende 31.12. Gewichtung 30 %** | | **Klienten 31.12. Gewichtung 70 %** | | **Total Anteil gewichtet** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Gemeinde** | **EW** | **in CHF*** | **Klienten** | **in CHF**** | **in CHF** |
| Schleinikon | 870 | 20'889.88 | 20 | 38'238.08 | 59'127.96 |
| Niederweningen | 3'225 | 77'436.62 | 100 | 191'190.42 | 268'627.04 |
| **Total** | **4'095** | **98'236.50** | **120** | **229'428.50** | **327'755.00** |

* Berechnung: (Nettoaufwand Kostenstelle 5799 / Gesamteinwohnerzahl * EW Gemeinde) * 0.3 (Gewichtung 30%)
** Berechnung: (Nettoaufwand Kostenstelle 5799 / Gesamtklientenzahl * Klienten Gemeinde) * 0.7 (Gewichtung 70%)

| **Nr. Kostenstelle** | **5799** | **Beträge in CHF** |
|---|---|---|
| 3010 – 3099 | Personalaufwand | 263'300.00 |
| | Pensenanpassung ca. 20% | 24'000.00 |
| 3101 – 3199 | Sachaufwand | 21'000.00 |
| | Anteil IT Kosten | 12'390.00 |
| | Arbeitsplatz / Büro | 7'065.00 |
| | **Nettoaufwand** | **327'755.00** |
| | Anteil Schleinikon | 59'127.96 |
| | Anteil Niederweningen | 268'627.04 |
| | **Nettoertrag** | **327'755.00** |

[4] Initialkosten, d.h. Kosten, die in der Trägergemeinde für die Umsetzung dieses Anschlussvertrags anfallen, werden von der Anschlussgemeinde vergütet.

[5] Für den Fall, dass Aufgaben von Dritten im Auftragsverhältnis wahrgenommen werden, werden die der Anschlussgemeinde zuteilbaren Kosten weiterverrechnet.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 9 Datenschutz

[1] Die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales Niederweningen unterstehen den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz sowie dem Amtsgeheimnis. Die Bestimmungen sind für jede Vertragsgemeinde separat anwendbar.

[2] Insbesondere dürfen Angelegenheiten, welche Klienten der Anschlussgemeinde betreffen, der Trägergemeinde nicht weitergegeben werden.

### Art. 10 Dauer und Kündigung

[1] Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

[2] Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Jahres, erstmals auf den 31. Dezember 2027, kündigen.

[3] Der ausgewiesene Saldo der austretenden Vertragsgemeinde ist am 31. Dezember (dem Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit) nicht abschliessend. Die Vertragsgemeinden sind

sich bewusst, dass sich der Saldo aufgrund eventueller nachträglicher Gutschriften oder später eintreffenden Rechnungen noch ändern kann.

[4] Allfällige Guthaben sowie Ausstände, die bis zum letzten Tag der Zusammenarbeit fällig werden, sind von der Trägergemeinde innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Zusammenarbeit auszugleichen.

[5] Die bereinigten Kontostände sowie alle relevanten Dokumente werden der ausscheidenden Anschlussgemeinde spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Zusammenarbeit ausgehändigt.

[6] Allfällige Austrittskosten (Kosten für Dossierübergaben, Datenbereitstellung usw.) werden von der Vertragsgemeinde übernommen, die den Vertrag kündigt.

[7] Die Vertragsgemeinden haben bei der Kündigung dieses Vertrages keinen Anspruch auf Entschädigung.

### Art. 11 Vertragsänderung

[1] Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

[2] Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

### Art. 12 Inkrafttreten

[1] Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch alle Vertragsgemeinden 1. Januar 2025 in Kraft.

Durch den Gemeinderat Niederweningen am 4. November 2024 genehmigt.

Niederweningen, 3. Dezember 2024

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**

Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Durch den Gemeinderat Schleinikon am 30. September 2024 genehmigt.

Schleinikon, 3. Dezember 2024

**GEMEINDERAT SCHLEINIKON**

Florina Böhler
Gemeindepräsidentin

Thomas Holl
Gemeindeschreiber

### Änderungstabelle

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung |
|---|---|---|---|
| 04.11.2024 | 01.01.2025 | Erlass | Erstfassung |